



Bund Deutscher Verwaltungsrichter  
und Verwaltungsrichterinnen

### **Effektiver Rechtsschutz durch wirkungsvolle Vollstreckung - wenn nötig auch gegen den Staat**

Die Befolgung gerichtlicher Urteile sollte in einem Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit sein. In der Praxis erweist sich die Möglichkeit der gerichtlichen Vollstreckung gegen den Staat als Hoheitsträger mitunter als ineffizient. Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR), der etwa 80 Prozent der deutschen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter vertritt, fordert, den in § 172 Satz 1 VwGO vorgesehenen Höchstbetrag von 10.000 € auf 100.000 € anzuheben und die Möglichkeit der Bestimmung einer gemeinnützigen Einrichtung als Empfängerin der Zahlung vorzusehen.

Kommt die Behörde in den Fällen eines Folgenbeseitigungs-, Verpflichtungs- oder Bescheidungsurteils oder einer einstweiligen Anordnung der ihr in dem Urteil oder in der einstweiligen Anordnung auferlegten Verpflichtung nicht nach, so kann das Gericht des ersten Rechtszugs gemäß § 172 Satz 1 VwGO auf Antrag unter Fristsetzung gegen sie ein Zwangsgeld bis zehntausend Euro durch Beschluss androhen, nach fruchtlosem Fristablauf festsetzen und von Amts wegen vollstrecken.

Immer wieder bleiben verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, in denen die öffentliche Hand zu einem Handeln verurteilt wird, unbeachtet. *"Die Möglichkeit, dass ein verwaltungsgerichtliches Urteil, sei es wegen passiven Verhaltens der Behörde oder wegen einer an sich lückenhaften Ausgestaltung der Vollstreckung, nicht vollzogen wird, widerspricht der Forderung des Art. 19 Abs. 4 GG nach umfassendem Rechtsschutz. Soweit die Durchsetzung der Urteile nicht gewährleistet ist, ist der Rechtsschutz nur unvollkommen"* (BT-Drs. III/55 S. 48). Die **Nichtbefolgung** einer verwaltungsgerichtlichen **Entscheidung schwächt** indes nicht nur die **Effektivität des Rechtsschutzes**, sondern **schädigt** auch **Funktion und Ansehen der Verwaltungsgerichtsbarkeit**.

Das in § 172 Satz 1 VwGO vorgesehene **Höchstmaß des Zwangsgeldes** ist nicht geeignet, in jedem Fall einen hinreichenden Beugedruck zu erzeugen. Im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes gilt es, den Höchstbetrag **auf 100.000 € heraufzusetzen**, um Behörden, die sich einer Befolgung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung verweigern, die Ernsthaftigkeit der Konsequenzen ihrer Haltung vor Augen zu führen.



Bund Deutscher Verwaltungsrichter  
und Verwaltungsrichterinnen

Um auch Landesbehörden zu einer konsequenten Befolgung verwaltungsgerichtlicher Urteile anzuhalten, gilt es zudem, dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit zu eröffnen, anstelle einer im Regelfall erfolgenden **Abführung** des Zwangsgeldes **an** die Landeskasse **eine gemeinnützige Einrichtung** als Empfängerin des beigetriebenen Betrages zu bestimmen.

Gemessen daran sollte § 172 VwGO wie folgt geändert werden:

In Satz 1 sollte die Angabe "zehntausend" durch die Angabe "einhunderttausend" ersetzt werden.

Nach Satz 2 sollten folgende Sätze angefügt werden:

*"Das Zwangsgeld soll an die Landeskasse abgeführt werden. Anstelle der Landeskasse kann das Gericht die Abführung an eine gemeinnützige Einrichtung anordnen."*

Berlin, den 15. April 2020

Dr. Robert Seegmüller  
(Vorsitzender)